



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 12. Dezember Nr. 42

Tag	INHALT	Seite
18.11.2022	Verordnung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landesforstanstalt (Landesforstaufgabenübertragungsverordnung – LFoAufgÜVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 4 - 2	578
20.11.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Ändert VO vom 7. August 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7	579
30.11.2022	Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5 - 5	580
30.11.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung Ändert VO vom 10. Juli 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3	581

Verordnung zur Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landesforstanstalt (Landesforstaufgabenübertragungsverordnung – LFoAufgÜVO M-V)

Vom 18. November 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 4 - 2

Aufgrund des § 2 Absatz 6 Satz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Geschäftsführung der Stiftung „Waldstiftung Mecklenburg-Vorpommern“ wird ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung auf die Landesforstanstalt übertragen. Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand der Landesforstanstalt für die der Stiftung durch die jeweils gültige Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Führung der Stiftungsgeschäfte erfolgt im eigenen Wirkungskreis.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Schwerin, den 18. November 2022

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft*

Vom 20. November 2022

Aufgrund des § 13 Absatz 2 sowie des § 22 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 1 der Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843)“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 der Küstenfischereiverordnung“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist mit der Bedingung verbunden, dass der Antragsteller die Fänge und Erlöse aus der Schutzzone I gesondert in einer Fischereistatistik nach § 24 Satz 1 der Küstenfischereiverordnung meldet.“
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Ehegatte, Kind oder Enkelkind“ durch die Wörter „Ehegatte oder Kind“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 2 Absatz 4 die Fischereistatistik für die Schutzzone I nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet oder bei fehlender Fischereitätigkeit keine Fehlmeldung abgibt.“
5. In § 6 wird die die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. November 2022

**Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 7. August 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7

Verordnung über das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes

Vom 30. November 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5 - 5

Aufgrund des § 34 Absatz 5 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Der im Rahmen der finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung festzusetzende Prozentsatz für die Steigerung des Abschlagsbetrages nach § 26 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes wird ab dem Jahr 2023 auf der Grundlage der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent ermittelt und errechnet sich aus den Angaben

1. des jeweiligen Vorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes geteilt durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorjahres gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes und
2. des jeweiligen Vorvorjahres für die Ausgaben der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes geteilt durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente am Stichtag des jeweiligen Vorvorjahres gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes.

Aus der Differenz der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent des Vorjahres zum Vorvorjahr, das mit 100 Prozent zum Ansatz kommt, wird der Prozentsatz für die Steigerung der Ausgaben pro Vollzeitäquivalent ermittelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Zweite Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung*

Vom 30. November 2022

Aufgrund des § 85 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Bauvorlagenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 612), die durch die Verordnung vom 28. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Begriff“.

b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einreichen von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Begriff“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Einreichen von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen

(1) Der Antrag oder die Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen ist einschließlich der Bauzeichnungen und sonstigen Bauvorlagen elektronisch in Textform bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann Vorgaben zur elektronischen Einreichung machen.

(2) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.

(3) Jeder Antrag, jede Anzeige und jede Bauvorlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert und in einem archivfähigen Portable Document Format (PDF/A nach ISO 19005-2) übermittelt werden. Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei die Angaben zum Dateinhalt und das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) enthalten. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigrößen aus technischen Gründen beschränken.

(4) Sind Datenträger einzureichen, sind sie mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Ordnern „Antrag“, Ordnern gemäß § 3 Absatz 1, Ordner zu den Anforderungen gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern oder § 64 Satz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie Ordner „sonstige Unterlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann andere Dateiformate, Dateistrukturen, Bezeichnungen der Dateien, Strukturierungen der Antragsunterlagen und Dateigrößen zur Übermittlung der Daten zulassen.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann ergänzend Papierexemplare der Bauvorlagen nachfordern, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist. Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(7) Abweichend von Absatz 1 soll die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung des Antrages oder der Anzeige in Papierform zulassen, wenn die Einreichung in elektronischer Form für den Bauherrn unzumutbar ist. Sie kann die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verlangen, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei Einreichung in Papierform sind die Bauvorlagen dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen. Abweichend von Satz 2 sind die Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen. Die Absätze 2, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(9) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit.“

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 3

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt.

„(2) Im Lageplan und in jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes zur Kalibrierung auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. Diese ist mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften.

(3) Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über den Entwurfsverfasser enthalten.“

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. die Darstellung

- a) der barrierefreien Zugänge,
b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung erforderlichen barrierefreien Stellplätze.“

6. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Anforderungen zur Barrierefreiheit.“

7. Nach § 9 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Baubeschreibung ist ein rechnerischer Nachweis über die erforderlichen und geplanten Stellplätze sowie die Anzahl der barrierefreien Wohnungen beizufügen.“

8. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1“ durch die Wörter „der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2022

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel**

